

STADT BILLERBECK

Die Bürgermeisterin



Stadt Billerbeck • Postfach 1361 • 48723 Billerbeck

Hausadresse: Markt 1 • 48727 Billerbeck

Kreis Coesfeld
FB 70 Umwelt/Wasserwirtschaft
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld

Eing. 18. Dez. 2018

Abt.:

Fachbereich: Planen und Bauen
Sachbearbeiter: Holger Dettmann
Gebäude I: Rathaus Zimmer 11
Durchwahl: 02543/73 - 35
Telefon: 02543/73 - 0 Telefax: 02543/7350
E-Mail: dettmann@billerbeck.de
Internet: www.billerbeck.de

Datum / Zeichen Ihres Schreibens

Mein Schreiben / Zeichen
60 / det

Datum
17.12.2018

Erneuerung des Brückenbauwerks Nr. 19 am WW 536 Helmsweg - Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Billerbeck plant den Neubau einer Brücke über die Berkel in der Bauernschaft Lutum.

Dazu bitte ich Sie, die dafür benötigte wasserrechtliche Genehmigung zu erteilen. Der Antrag liegt diesem Schreiben in 3facher Ausführung bei.

Bei etwaigen Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Holger Dettmann

Anlage. Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung (3fach)

H:\USER\Fachbereich Planen und Bauen\12010 - Straßen, Wege, Plätze\5. Brücken\Brücke Nr.19 Helmsweg\AS wasserrechtl\Genehmigung.docx

Öffnungszeiten:
Montags – freitags 8:30 – 12:00 Uhr
montags – mittwochs 14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung



Gläubiger-Identifikationsnummer DE57ZZZ00000023678

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Westmünsterland (BLZ 401 545 30) 34 000 489
IBAN DE65401545300034000489 BIC WELADE33XXX
Volksbank Baumberge eG (BLZ 400 694 08) 2 500 500
IBAN DE70400694080002500500 BIC GENODEM1BAU
Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46) 7 109-465
IBAN DE61440100460007109465 BIC PBNKDEFF

Stadt Billerbeck

Neubau der Brücke– BW 19 ü.d. Berkel-Stat. 63+015- Osthellen / Helmsweg

Erläuterung zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 36 WHG i.V. mit § 22

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

2013 wurde am Bauwerk BW19 bei Stat. 63+000 die Hauptprüfung durchgeführt.
Gesamtnote gem. RI-EBW-Prüf. 3,5 ungenügender Zustand

2016 wurde am Bauwerk die einfache Prüfung nicht durchgeführt weil schon fest stand, dass die vorh. Brücke abgebrochen wird und eine neue Brücke gebaut werden muß.

Die damals vorh. Betonbrücke konnte wegen gravirender Schäden nicht befahren werden und wurde 1988 provisorisch mittels einer Holzkonstruktion überbaut. Durch die verbleibenden Widerlager der alten Betonbrücke wurde das Flussbett verengt und eine natürliche Durchgängigkeit des Gewässers unterbrochen.

Die provisorische Holzbrücke wurde für eine Verkehrslast von 16 t ausgelegt, so dass landwirtschaftliche und andere schwere Fahrzeuge die Brücke nicht befahren durften.

Die neu geplante Brücke (4,8m Spannweite und Fahrbahnbreite von 4,50m) ist für eine Verkehrsregellast- Brückenklasse 60/ 30 gem. DIN 1072 ausgelegt. Es entsteht keine Verengung des Gewässers.

Nach der Errichtung der neuen Brücke werden die vorh. Betonwiderlager, Betonplatte und die provisorische Holzbrücke beseitigt und Böschungen des Flussbettes naturnah wiederhergestellt.(gem.Richtlinie für naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen)

Für die Wiederherstellung der neuen Brücke bei Stat 63+015 und Anbindung an die vorh. Wege wurden Grunderwerbe getätigt. Die erf. Flächen sind in der Anlage 4 gekennzeichnet.

Das Ingenieurbüro Martinko ist mit der Entwurfs- und Ausführungsplanung des Neubaus beauftragt.

2. Abflussdaten

Die Abflusspenden wurden vom StUA Münster angegeben
(Genehmigung aus dem Jahr 2000) siehe Anlage 2

$$\begin{aligned} A_{E0} &= 15,3 \text{ km}^2 \\ HQ_{100} &= 15,30 \cdot 0,52 = 8,0 \text{ m}^3/\text{s} \\ HQ_{50} &= 15,30 \cdot 0,45 = 6,9 \text{ m}^3/\text{s} \\ HQ_{25} &= 15,30 \cdot 0,36 = 5,5 \text{ m}^3/\text{s} \\ MQ &= 15,30 \cdot 0,010 = 0,15 \text{ m}^3/\text{s} \end{aligned}$$

Für die Festsetzung der Hochwasserüberschwemmungsgebiete wurde für HQ_{100} mit einer Abflussmenge Q von $11,95 \text{ m}^3/\text{s}$ gerechnet.

Im Bereich der geplanten Brücke, Stat. 63+015, ergaben sich folgende Wasserspiegel:

$$\begin{aligned} W(HQ_{100}) &= 98,33 + \text{NN} \\ W(HQ_{50}) &= 98,27 + \text{NN} \\ W(MQ) &= 97,27 + \text{NN} \end{aligned}$$

3. Beschreibung der zu planenden Massnahme

Das neue Bauwerk besteht aus einer frei tragende Brückendecke aus Beton, die an beiden Seiten des Gewässers auf neuen Auflagerfundamenten aufgelegt wird. Die Tiefengründung erfolgt über Bohrpfähle aus Beton, wobei die genaue Tiefe noch durch ein Bodengutachten bestimmt werden muss.

Durch den Neubau der Brücke und die Verlegung eines Wirtschaftsweges werden ökologische Verbesserungen für das Gewässer und verkehrstechnische Verbesserungen für den landwirtschaftlichen Verkehr erzielt.

Siehe Anlagen 6, 7 und 8

4: Anlagen

Anlage 1: Übersicht aus Top. Karte 1: 25.000 NRW

Anlage 2: Übersichtskarte – Abflusspenden

Anlage 3: Ausschnitt aus der deutschen Grundkarte mit der Lage der baufälligen Betonbrücke, die Lage der gepl. Brücke und die gepl. Wegeverlegung.

Anlage 4: Ausschnitt aus der Flurkarte mit Grunderwerbsflächen

20181221 16:04:11 FAX = 02761-078

- Anlage 5: Fotos der baufälligen Brücke
- Anlage 6: Lageplanausschnitt der gepl. Brücke
- Anlage 7: Schnitt A-A der gepl. Brücke
- Anlage 8: Schnitt B-B der gepl. Brücke

5. Kostenschätzung

Baukostenwert der Massnahme, die im Bereich des Gewässerprofils liegt beträgt ca. 55.600 € netto.

Wir bitten um Genehmigung des beschriebenen Neubaus

Stadtlöhn im Dezember 2018



Dipl. Ing. D. Martinko

Stadt Billerbeck,



Stadt Billerbeck
Markt 1
48727 Billerbeck

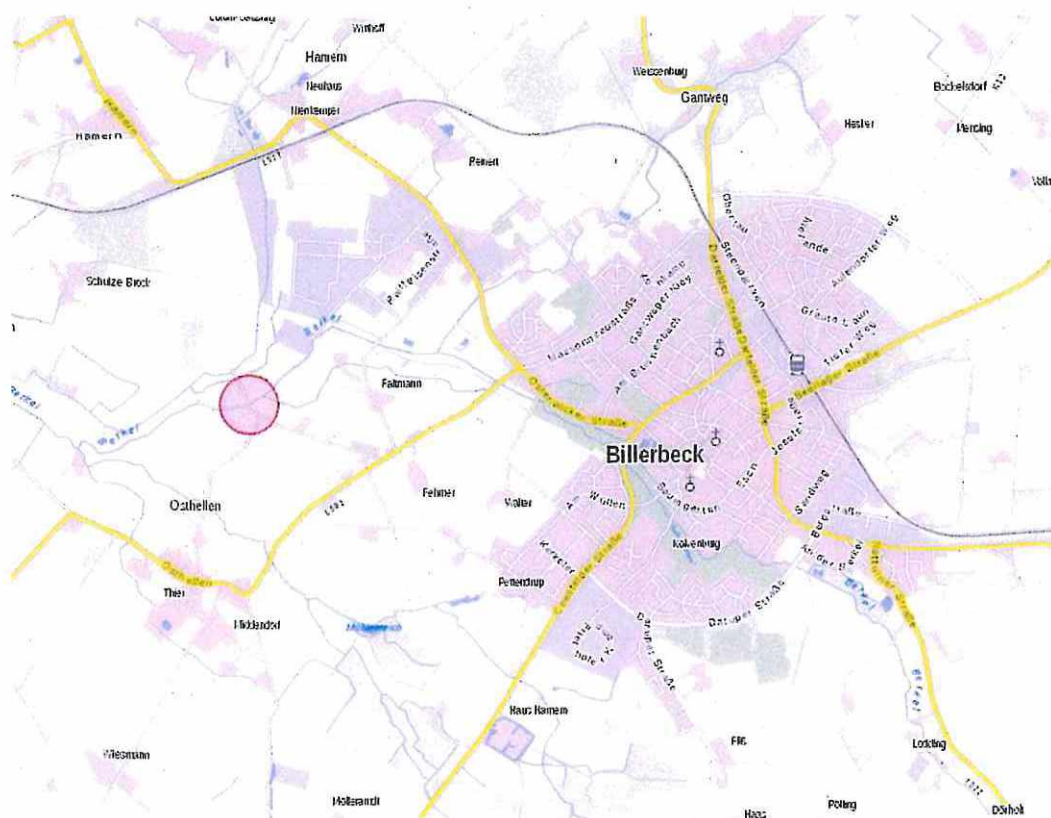
Der Antragsteller:
Stadt Billerbeck

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 78(5) bzw. 78a (2) WHG

Stadt Billerbeck

Erneuerung des Brückenbauwerks Nr. 19 am WW 536 Helmsweg über die Berkel und Verlegung eines Wirtschaftsweges

Übersicht



Ausschnitt aus TIM-online (ohne Maßstab)

Anlagen:

1. Erläuterung
2. Lageplan, M 1: 200

Stadt Billerbeck

Erneuerung des Brückenbauwerks Nr. 19 am WW 536 Helmsweg über die Berkel und Verlegung eines Wirtschaftsweges

Die Stadt Billerbeck plant den Neubau der Brücke Nr. 19 über die Berkel (Nattlerbrücke) sowie die Verlegung eines Wirtschaftsweges am Helmsweg in Osthellen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Überschwemmungsgebiet „Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach“.

Die geplante Brücke besteht aus einer frei tragenden Brückendecke aus Beton, die an beiden Seiten des Gewässers auf neuen Auflagefundamenten aufgelegt wird. Die Tiefengründung erfolgt über eine Brunnengründung aus Schachtringen.

Die neue Brücke soll in Verlängerung des vorh. Weges aus nördlicher Richtung errichtet werden. Der geplante Wirtschaftsweg führt in südliche Richtung über eine bisher als Acker genutzte Fläche bis auf den vorh. Weg im Süden. Der vorh. Wirtschaftsweg führte bisher zur bestehenden Brücke über die Berkel. Im Zuge des Neubaus der Brücke wird die vorh. Brücke beseitigt und der Weg im weiteren Verlauf zurück gebaut.

An der Stelle, an der der geplante Weg in den vorh. Weg mündet ist es erforderlich den Wegeseitengraben (WL 45a) zu verrohren.

(Eine Anlagegenehmigung gem. § 22 LWG wird bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld gestellt.)

Da die geplante Brücke über dem Wasserspiegel HQ 100 (+98,33) liegt, ist eine Anrampung des gepl. Weges zur Brücke hin erforderlich. Es entsteht hier eine Fläche mit einem Volumen von ca. 10 cbm, die zukünftig nicht mehr überschwemmt wird (Fläche 2). Im weiteren Verlauf des geplanten Weges wird dieser an die vorh. Geländehöhen angepasst und wird somit weiterhin bei Hochwasser überschwemmt.

Durch die Anrampung zwischendem vorh. Weg und der geplanten Brücke entsteht eine Fläche mit ca. 4 cbm die zukünftig ebenfalls nicht mehr überschwemmt werden kann (Fläche 1).

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 78(5) bzw. 78a (2) WHG

Stadt Billerbeck

Erneuerung des Brückenbauwerks Nr. 19 am WW 536 Helmsweg über die Berkel und Verlegung eines Wirtschaftsweges

Der vorhandene Weg im südlichen Bereich der bisher zur vorh. Brücke führt wird im Zuge dieser Baumaßnahme beseitigt und die Flächen höhenmäßig an das vorh. Gelände angepaßt. Die Anrampung zur vorh. Brücke fällt ebenfalls weg. Dadurch entstehen hier Flächen mit ca. 16 cbm Volumen, die in Zukunft überschwemmt werden können (Flächen 3+4).

Die Hochwasserrückhaltung wird durch den Neubau der Brücke und die Verlegung des Wirtschaftsweges nicht beeinträchtigt, da der hierdurch entstandene Verlust des Rückhalteriums durch den Gewinn an Rückhalteraum durch den Abriss der vorh. Brücke und den Rückbau des vorh. Wirtschaftsweges ausgeglichen wird.

Durch den Neubau der Brücke und die Verlegung des Wirtschaftsweges sind keine negativen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet zu erwarten.

Weitere Einzelheiten können dem beigefügten Lageplan entnommen werden.

Hiermit bitten wir um eine Ausnahmegenehmigung gem. § 78 (5) bzw. § 78 a WHG.

Stadtlohn, 16.05.2019



Der Fachplaner



Der Antragsteller